

## **BERICHT ÜBER DIE EINSCHAU IN TEILBEREICHE DER GEBARUNG DES AMTES FÜR MEDIEN, KOMMUNIKATION UND BÜRGERSERVICE**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 14.02.2019 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 10.01.2019, Zl. KA-10588/2018 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfauftrag/-umfang

#### Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) unter anderem beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen.

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung des zum Prüfungszeitpunkt in der MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste installierten Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice vorgenommen.

Die Einschau konzentrierte sich dabei auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

#### Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung sind von der Kontrollabteilung vorrangig auf

- die Darstellung der Aufbauorganisation des Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice und seiner Referate,
- die Darstellung der von diesem Amt durchzuführenden Aufgaben und zugehörigen statistischen Daten,
- die Abbildung der Organisationseinheit in der städtischen Jahresrechnung,
- das Personalmanagement sowie
- die Bautätigkeit im Zusammenhang mit den Amtsräumlichkeiten

gelegt worden.

Aus diesen Kapiteln geprüfte Sachverhalte sind in den Bericht jedoch nur insoweit aufgenommen und behandelt worden, als sich daraus Beanstandungen oder Empfehlungen ergeben haben oder ihnen ein besonderer Informationswert zur Darstellung eines Gesamtbildes bzw. signifikanter Entwicklungen im Bereich des Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice zugekommen ist.

**Gender-Hinweis** Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

**Anhörungsverfahren** Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

## 2 Entwicklung Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice

**Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit** Recherchen der Kontrollabteilung zur Aufbauorganisation der Stadt Innsbruck haben ergeben, dass das seinerzeit existierende Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit der MA I im Zeitraum von 2000 bis 2014 mit dem Management der öffentlichen, internen und externen

Medienarbeit, mit der Gestion des Fundwesens sowie mit der Führung der Kanzleigeschäfte für den Gemeinderat und Stadtsenat betraut war.

Mit der zielgerichteten Planung und Steuerung der eben erwähnten Agenden bediente sich das damalige Amt der Referate Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice und Fundbüro, Medienservice und Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat.

**Stabstelle Kommunikation und Medien** Im Jahr 2013 wurde der Stabstelle Büro des Magistratsdirektors die neu hinzugekommene Aufgabe BürgerInnenbeteiligung zugeordnet.

Mit Verfügung vom 28.02.2014 wurde neben den seinerzeit bereits bestehenden Stabstellen eine weitere dem Magistratsdirektor untergeordnete Stabstelle mit der Bezeichnung Kommunikation und Medien eingeführt. Die neu gebildete Stabstelle hat die Aufgaben des bisherigen Referates Medienservice sowie die Dienstleistungen im Zusammenhang mit BürgerInnenbeteiligung übernommen.

**Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice** Zum 01.03.2017 erhielt das Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit die neue Bezeichnung Medien, Kommunikation und Bürgerservice. Zugleich wurde die im Jahr 2014 errichtete Stabstelle Kommunikation und Medien (wieder) aufgelöst. Die von ihr wahrgenommenen Dienstleistungen sind vom neu definierten Amt der MA I übernommen worden. Dem Amt untergeordnet waren die Referate

- Kommunikation und Medien,
- Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien sowie
- Bürgerservice und Fundwesen.

Auch wurde zu diesem Zeitpunkt das Referat Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat in Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat umbenannt. Die diesbezüglichen Aufgaben obliegen von da an der Stabstelle Büro der Bürgermeisterin (zum Prüfungszeitpunkt Büro des Bürgermeisters).

Geschäftsstelle  
Kommunikation und  
Bürgerbeteiligung

Noch vor Beendigung der Prüfungshandlungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen wegen „geänderter Voraussetzungen nach der Gemeinderats- und Bürgermeister-Direktwahl im ersten Halbjahr sowie auf Grund geänderter Anforderungen der Verwaltungspraxis“ angepasst worden. Demzufolge sind sämtliche Aufgaben der Referate Kommunikation und Medien sowie Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien in die – im Verbund der Stabstelle Büro des Bürgermeisters – neu konzipierte Geschäftsstelle Kommunikation und Bürgerbeteiligung ausgelagert worden. Die Geschäftsstelle wurde ab 15.09.2018 interimistisch von einer Mitarbeiterin des ehemaligen Referates Kommunikation und Medien geleitet.

Amt für Bürgerservice  
und Außenbeziehungen

Der Name des in der MA I verbliebenen Amtes wurde auf Amt für Bürgerservice und Außenbeziehungen geändert. Diesem obliegen weiterhin die Aufgaben Bürgerservice und Fundwesen sowie andere vom Büro des Bürgermeisters transferierte Tätigkeitsbereiche (wie Angelegenheiten der Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen, europäische Grundsatzfragen, Beziehung zur EU u.a.m.). Im Zusammenhang mit der Leitung des in der MA I neu konstruierten Amtes sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Geschäftsstelle für  
Kommunikation und  
Medien

Letztlich hält die Kontrollabteilung fest, dass sich noch vor Abschluss des Anhörungsverfahrens mit Wirkung zum 05.12.2018 eine weitere Änderung der Aufbauorganisation der Stadt Innsbruck ergeben hat.

In der Stabstelle Büro des Bürgermeisters sind nun neben der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat, die Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung sowie die Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien eingerichtet.

## 2.1 Historische Prüfberichte der Kontrollabteilung

Historische Prüfberichte  
der Kontrollabteilung

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck hat im Jahr 2008 beim damaligen Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit eine Einschau in das Referat Medienservice durchgeführt. Darüber hinaus hat das Prüforgan im Jahr 2011 eine Prüfung der fundrechtlichen Vollzugsaufgaben vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkt  
2018

Der Fokus der diesjährigen Prüfung wurde auf den Tätigkeitsbereich der Referate Kommunikation und Medien sowie Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien des Amtes Medien, Kommunikation und Bürgerservice gelegt.

## 3 Umgang mit Medien

### 3.1 Risikomanagement

Risikomanagement

Eine Anfrage beim Büro des Magistratsdirektors in dieser Sache hat ergeben, dass für das Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice bzw. für die im betreffenden Amt angesiedelten Referate eine anschauliche Risikoanalyse stattgefunden hat. Wie aus der zur Verfügung gestellten Auswertung hervorging, sind die insgesamt 73 wahrgenommenen Risiken aufgliedert in Risikokategorien und -status den Referaten zugeordnet worden. Der Status des Risikos ergab sich dabei aus der Bewertung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß.

### Rundschreiben Umgang mit Medien

Im Rahmen des Projektes „Risikomanagement“ sind auch Richtlinien im Hinblick auf den Umgang mit Medien entwickelt worden und sind diese für die Mitarbeiter der Stadt Innsbruck mit 15.10.2016 in Kraft getreten.

Darin wurde u.a. festgehalten, dass Kommunikation „für die Stadt Innsbruck Selbstverständlichkeit und Service zugleich ist. Im Rahmen der Kommunikation nach außen sind dabei stets die Grundsätze der sachlichen Richtigkeit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Bürgerorientierung zu beachten.

Dabei muss trotz transparenter Verwaltung die Amtsverschwiegenheit zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden.“

Des Weiteren wurde mit gegenständlichem Schreiben darüber informiert, dass zum einen der Bürgermeister die Stadt Innsbruck in allen Angelegenheiten nach außen vertritt und demzufolge jenes Organ ist, dem die Entscheidungskompetenz und letztendlich die Verantwortung zukommt. Zum anderen war „... die Stabstelle Kommunikation und Medien im Sinne der Magistratsgeschäftsordnung jene Organisationseinheit, die die Kommunikation nach außen gestaltet“.

Im Zusammenhang mit dem Austausch oder der Übertragung von Informationen waren insbesondere nachstehende Aufgaben zu erfüllen:

- (Erste) Anlaufstelle des Magistrates der Stadt Innsbruck für Journalisten
- Organisation von Medienterminen und entsprechende Berichterstattungen (Mediananfragen)
- Zurverfügungstellung von Texten, Fotos sowie Informationen für nicht städtische Medien
- Informationskonzepte und Public-Relation-Betreuung für städtische Projekte, v.a. im Rahmen von Bürger-Beteiligungsverfahren
- Öffentlichkeitsarbeit (Presseausendungen, Pressekonferenzen, etc.) in Abstimmung mit den Ressortverantwortlichen
- Koordination der Kommunikation in den Sozialen Medien

### Aktualisierung Rundschreiben – Empfehlung

Bezugnehmend auf die im Jahr 2018 erfolgte organisationsrechtliche Änderung der Aufbauorganisation der Stadt Innsbruck hat die Kontrollabteilung angeregt, das hier auszugsweise wiedergegebene Rundschreiben „Umgang mit Medien“ aus dem Jahr 2016 inhaltlich aber v.a. auf die formale Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls einer Aktualisierung zuzuführen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass sich zum Thema Umgang mit Medien inhaltlich nichts geändert hat und die neu geschaffene Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien die erste Anlaufstelle für Medienanfragen darstellt.

### 3.3 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz

---

Seit dem Jahr 2012 ist das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG) in Kraft.

Diese Rechtsvorschriften dienen der Förderung der Transparenz betreffend Medienkooperationen, Erteilung von Werbeaufträgen und Gewährung von Förderungen an Inhaber von periodischen Medien sowie der inhaltlichen Ausrichtung von entgeltlichen Veröffentlichungen öffentlicher Rechtsträger, die der Kontrolle des Bundesrechnungshofes unterliegen.

Die Meldung muss die Höhe des an den jeweiligen Medieninhaber geleisteten Entgeltes umfassen. Dabei ist das Unter- bzw. Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von € 5,0 Tsd. pro Medieninhaber zu prüfen und in weiterer Folge die Gesamtmeldung der Kommunikationsbehörde Austria zu übermitteln.

Eine diesbezügliche Nachfrage bei dem hierfür zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice (nun Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien) zeigte, dass im III. Quartal 2018 fünf städtische Dienststellen finanzielle Mittel für Werbeaufträge verausgabt haben.

Darunter hat sich auch das ehemalige Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice mit einem Betrag von rd. € 18,5 Tsd. befunden. Hierbei handelte es sich um Ausgaben für (wöchentliche) Anzeigeneinschaltungen in einem regionalen Medium. Beworben wurde in den Kalenderwochen 30 bis 38 die im September dieses Jahres durchgeführte UCI Straßenrad WM Innsbruck-Tirol. Der hierfür zu bezahlende Betrag belief sich auf netto € 2,052,96 pro Kalenderwoche.

### 4 Tätigkeitsprofil Referate Kommunikation und Medien sowie Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien

---

In der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Innsbruck (MGO – Besonderer Teil) waren zum Prüfungszeitpunkt jene Aufgaben definiert, die von den Referaten Kommunikation und Medien sowie Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien zu besorgen waren.

Nach Rücksprache mit der Leiterin des zweitgenannten Referates teilte diese mit, dass bspw. Aufgaben des Referates Kommunikation und Medien, wie Imageuntersuchungen und Erhebungen von Bürgerwünschen mit Methoden der Meinungsforschung sowie die Herstellung und Betreuung der Print- und Onlineausgabe von „Innsbruck informiert“, einschließlich der „Social-Media-Kanäle“ zum Teil auch von den Mitarbeitern ihres Referates und somit referatsübergreifend wahrgenommen worden sind. Entgegengesetzt waren Mitarbeiter des Referates Kommunikation und Medien auch zur Erbringung von Dienstleistungen des Referates Öffentlichkeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien, bspw. im Rahmen von Stadtteilveranstaltungen, eingesetzt worden.

### Produkte

In Bezug auf die Aufgaben der Referate Kommunikation und Medien sowie Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien waren bis zum 15.09.2018 sechs Produkte beschrieben, nämlich:

- 1431 - Externe Kommunikation, welches die Kommunikation der Leistungen der Stadt(-verwaltung) Innsbruck als bürgernaher, moderner Dienstleistungsbetrieb sowie der Beschlüsse und Projekte der Stadtführung an die Medien und Bürger über unterschiedliche Kommunikationskanäle beinhaltet.
- 1432 - Interne Kommunikation, welches die Unterstützung der politischen Führungskräfte bei ihrer Repräsentationstätigkeit, die laufende Information der politischen Führungskräfte und Mitarbeiter des Magistrates der Stadt Innsbruck via Pressespiegel und Presseausendungen sowie die Hilfestellung der Verwaltung der Stadt Innsbruck im Rahmen ihrer Recherchetätigkeiten beinhaltet.
- 1433 - Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung, welches die Unterstützung der politischen Führungskräfte sowie der städtischen (Fach-)Dienststellen bei der Bürgerbeteiligung zum Inhalt hat.
- 1421 - Öffentlichkeitsarbeit, welches die Herstellung eines einheitlichen Kommunikationsbildes durch Maßnahmen in den Bereichen Corporate Design, Corporate Behavior sowie Corporate Branding in der Innen- und Außenkommunikation umschließt.
- 1422 - BürgerInnenbeteiligung
- 1423 - Social Media

Im Zuge ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die beiden letztgenannten Produkte weder eine Produktbeschreibung enthalten noch darin Produktziele definiert waren. Noch während der Prüfung sind diese Produkte mit neuen Bezeichnungen (Bürgerbeteiligung und Soziale Medien) versehen und mit den entsprechenden Produktinhalten ausgestattet worden.

Darüber hinaus verwunderte die Kontrollabteilung die Beschreibung des Produktes 0140 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit. Im Hinblick darauf hielt das Prüfungsorgan fest, dass im gegenständlichen Produktbericht sowohl die Produktbeschreibung als auch die Produktziele nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst waren, sondern sich die Tätigkeitsbeschreibung und die darin ausgewiesenen Zielvorgaben auf das (vorgängige) Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit bezogen haben.

Nach Rücksprache mit der hierfür zuständigen Mitarbeiterin des Magistrates der Stadt Innsbruck hat die Kontrollabteilung angeregt, die Notwendigkeit der Verwaltung dieses Produktes zu durchleuchten, jedenfalls die Produktdatenbank zu aktualisieren.

Dazu teilte die Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien mit, dass es aufgrund der am 05.12.2018 erfolgten Umstrukturierungsmaßnahmen notwendig sei, das Aufgabenprofil der neuen Geschäftsstelle zu schärfen und die Produkte bzw. deren Beschreibungen und Ziele neu zu definieren. Den Beginn machte eine am 06.12.2018 abgehaltene interne Klausur der besagten Geschäftsstelle.

## 5 Organisationsstruktur Referate Kommunikation und Medien sowie Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien

---

Aufbauorganisation  
prüfungsrelevanter  
Referate

Die Amtsleitung bildete eine zentrale Organisationseinheit. Dieser Zentralstelle nachgeordnet waren u.a. das Referat Medien und Kommunikation sowie das Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien. Der Amtsleitung angegliedert war die Stabstelle mit der Bezeichnung „Assistenz“.

### 5.1 Funktionsmatrix

---

Aufteilung  
Zeitressourcen Referat  
Kommunikation und  
Medien

Dem Referat Kommunikation und Medien waren zum Prüfungszeitpunkt Mai 2018 insgesamt sieben städtische Bedienstete (fünf Teilzeit- und zwei Vollzeitkräfte) zur Dienstleistung zugewiesen. Unter Berücksichtigung der Beschäftigungsverhältnisse belief sich das Gesamtausmaß der monatlichen Arbeitszeit auf 860 Arbeitsstunden. Davon waren 218 Arbeitsstunden oder 25,3 % der Gesamtstunden für Grundaufgaben und 642 oder 74,7 % der Gesamtstunden für Fachaufgaben (Produkte) kontingentiert.

In Bezug auf die Grundaufgaben (218 Arbeitsstunden) wurden ein Großteil der hierfür zur Verfügung stehenden Zeitressourcen in Führungsaufgaben, wie Planung und Steuerung, Postzuteilung, Mitarbeiterführung, Kennzahlen etc. (76 Arbeitsstunden oder 34,9 %), in Kommunikation, Besprechungen und Berichtswesen (37 Arbeitsstunden oder 17,0 %), in allgemeine Administrationsaufgaben, bspw. Unterstützung der Führungskräfte, Führen div. Karteien und Verzeichnisse, Besorgungen, Repräsentationsaufgaben ohne Produktbezug (24 Arbeitsstunden oder 11,0 %) sowie in Budgeterstellung, Haushaltsabwicklung und Kassengebarung (25 Arbeitsstunden oder 11,5 %) investiert.

Im Zusammenhang mit den Fachaufgaben sind für die Produkte Externe Kommunikation und Interne Kommunikation sowie Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung 465 Arbeitsstunden oder 72,4 %, des Weiteren 110 Arbeitsstunden oder 17,1 % und darüber hinaus 67 Arbeitsstunden oder 10,4 % der diesbezüglich dem Referat verfügbaren Arbeitszeit von 642 Stunden verwendet worden.

Beispielsweise waren für die Print-Ausgabe der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ insgesamt 150 Arbeitsstunden, für die Betreuung der Online-Ausgabe „Innsbruck informiert“, Vereinsportal und Infoscreen gesamt 66 Arbeitsstunden sowie für Presseaussendungen gesamt 139 Arbeitsstunden monatlich erforderlich (Produkt Externe Kommunikation). Der Stundenaufwand für das Produkt Interne Kommunikation setzte sich aus den Fachaufgaben Reden, Statements und Vorworte (68 Arbeitsstunden), Pressespiegel/Social Media Monitoring (40 Arbeitsstunden) sowie Index von „Innsbruck informiert“ (2 Arbeitsstunden) zusammen.

Für das Produkt Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung haben die Mitarbeiter des Referates Kommunikation und Medien insgesamt 67 Arbeitsstunden aufgewendet und wurde die dazugehörige Fachaufgabe mit „Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung Stadtssenat“ bezeichnet.

Aufteilung  
Zeitressourcen Referat  
Öffentlichkeitsarbeit,  
Bürgerbeteiligung und  
Soziale Medien

Dem Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien waren zum vorerwähnten Prüfungszeitpunkt fünf Bedienstete (eine Teilzeitkraft und vier Vollzeitkräfte) zur Dienstausübung unterstellt. Wiederum unter Berücksichtigung der Beschäftigungsverhältnisse belief sich das Ausmaß der monatlichen Arbeitszeit auf insgesamt 720 Arbeitsstunden. Von dieser Summe werden 157 Arbeitsstunden oder 21,8 % für Grundaufgaben und 563 oder 78,2 % für Fachaufgaben verwendet.

Im Konnex mit den Grundaufgaben beanspruchten die allgemeinen Administrationsaufgaben ohne Produktbezug (76 Arbeitsstunden oder 48,4 %), Kommunikation, Besprechungen und Berichtswesen (28 Arbeitsstunden oder 17,8 %) sowie Führungsaufgaben (20 Arbeitsstunden oder 12,7 %) den Großteil der hierfür vorgesehenen Zeitressourcen.

Die Fachaufgaben für die Produkte Öffentlichkeitsarbeit, BürgerInnenbeteiligung und Social Media nahmen den Aufzeichnungen der Funktionsmatrix nach monatlich insgesamt 330, 180 und 53 Arbeitsstunden in Anspruch.

## 5.2 Statistische Daten

Betrachtungszeitraum  
und Referate

Aufgrund der zeitlichen Implementierung des Amtes zum 01.03.2017 waren aus Sicht der Kontrollabteilung die Zahlen des Jahres 2017 auswertbar bzw. zweckmäßig. Die Einschau konzentrierte sich hierbei auf die erwähnten Referate, in denen Prüfungsschwerpunkte gesetzt wurden, nämlich

- Kommunikation und Medien sowie
- Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien.

Medienkontakte

Die größten Berührungen seitens der geprüften Stelle mit den Medien erfolgten einerseits über Aussendungen sowie mittels Einladungen (u.a. Pressekonferenzen) an die Medien. Andererseits wurden von den Medien auch Anfragen über das Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice eingebracht.

Insgesamt wurde im Jahr 2017 eine Summe von 367 Aussendungen über das geprüfte Amt abgewickelt. Die Themenvielfalt spannte hier beispielsweise einen Bogen von den Lehrlingen der Stadt Innsbruck über Kunst am Bau bis zu den Neuerungen der Parkraumbewirtschaftung.

Bei den Einladungen (81 im Jahr 2017) handelte es sich Großteiles um Pressekonferenzen und Fototermine, die im Rathaus der Stadt Innsbruck oder einem anlassbezogenen Standort stattgefunden haben.



Im Falle der Medienanfragen (218 im Jahr 2017) hingegen diente das betreffende Amt als Ansprechpartner für Medienanfragen an die unterschiedlichen Ämter des Magistrats der Stadt Innsbruck. Laut Aussage der Amtsleitung sind dabei die Anfragen an das zuständige Amt weitergeleitet worden.

#### Reden und Vorwort

Ein weiteres Aufgabengebiet, das mit statistischen Daten hinterlegt wurde, waren die einzelnen Reden (90) und Vorworte (152 im Betrachtungszeitraum), welche von den Mitarbeitern in Absprache mit der Politik ausgearbeitet worden sind.

Die Einschau zeigte, dass die Themenbreite bei den Reden und Vorwörtern ein breites Spektrum umfasste.

So konnte die Kontrollabteilung Redeunterlagen für die Verleihung des Verdienstkreuzes der Stadt Innsbruck sowie die Siegerehrung eines Bundeslehrlingswettbewerbs oder anlässlich der Hochzeitsjubiläen einsehen.

#### Weitere Kommunikationskanäle

Beim Infoscreen stellte die Stadt Innsbruck (täglich) von ihr ausgewählte und zusammengestellte Nachrichten aus den Bereichen „Lokales“ und „Regionales“ sowie „Bürgerservice“ zur Verfügung und erteilte einer Kapitalgesellschaft – mit der am 28.03.2012 eine unentgeltliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde – das Recht zur Nutzung des Inhalts der Meldungen im Rahmen ihres Contentprovidings und Contentmanagements in öffentlichen Verkehrsmitteln in Innsbruck und auf öffentlichen Plätzen in ganz Tirol.

Auf der Homepage [www.ibkinfo.at](http://www.ibkinfo.at) wurden einerseits sowohl die Beiträge der bereits erwähnten Aussendungen und Artikel aus der Printausgabe „Innsbruck informiert“ sowie andererseits auch eigene Onlineartikel bereitgestellt. Im Jahr 2017 wurden schlussendlich 814 Beiträge über diese Homepage veröffentlicht.

Auch in den „social medias“ wurden teilweise eigene – dem jeweiligen Medium entsprechende – Themen und Beiträge präsentiert bzw. wurden Aussendungen an das genutzte Kommunikationsinstrument angepasst. Insgesamt waren dies bei Facebook 549, bei Instagram 256 und Twitter 120 Beiträge (bzw. Postings) im Jahr 2017.

#### Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung

Bei der Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung waren Veranstaltungen aufgelistet, welche unter Federführung des geprüften Amtes organisiert worden sind. Im Jahr 2017 fand von den insgesamt 38 Veranstaltungen der Großteil (34 Veranstaltungen) in den ersten beiden Quartalen statt. Der Themenschwerpunkt lag dabei laut amtsinternen Angaben bei den so genannten „Stadtteiltagen“.

Im III. Quartal wurde keine Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung durchgeführt, da in diese Zeit die Sommerferien fielen und somit davon ausgegangen werden konnte, dass in diesem Zeitraum die Reichweite einer Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung nicht wie in den restlichen Quartalen gegeben war.

Bei den Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligungen im letzten Quartal 2017 handelte es sich um Veranstaltungen in Kooperation mit der Polizei. Zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsempfindens veranstalteten die Kooperationspartner im Herbst 2017 vier Informationsveranstaltungen unter dem Motto „Gemeinsam sicher in Innsbruck“ in verschiedenen Stadtteilen.

## 6 Gebarung

### Unternehmerische Tätigkeiten

Die Gebarung der Einnahmen und Ausgaben 2015 bis 2017 ist aus steuerlichen Gründen im Wesentlichen über zwei Teilabschnitte, nämlich 010030 – Kommunikation und Medien und 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit, abgewickelt worden. Beide Fonds waren dem Unternehmensbereich der Stadt Innsbruck zugeordnet und wurden ihnen sohin unternehmerische Tätigkeiten unterstellt.

Gemäß den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen waren sämtliche Sachkosten im Teilabschnitt 010030 – Kommunikation und Medien (ausgelegt mit einer Vorsteuerabzugsberechtigung von 32 %) und im Teilabschnitt 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit (zu 33 % vorsteuerabzugsberechtigt) zu verbuchen. Darüber hinaus konnte im Zusammenhang mit den Sachausgaben der Post 403000 – Handelswaren des Teilabschnittes 010030 – Kommunikation und Medien ein Vorsteuerabzug von 91,66 % geltend gemacht werden.

Zudem sind in den Jahren 2015 und 2016 bestimmte Sachkosten (wie EDV-Programme, Versicherungen oder Entgelte für sonstige Leistungen u.a.m.) auf dem Teilabschnitt 015010 – Pressestelle aufgenommen worden. Der angesprochene Teilabschnitt war mit einer Vorsteuerabzugsberechtigung ausgestattet und betrug dieser 27,89 % der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer.

### Überprüfung Aufteilungsschlüssel Vorsteuerabzugsberechtigung

Grundlage für die inhomogene steuerliche Behandlung von Rechnungen sei lt. erhaltener Auskunft das Ergebnis einer im Jahr 2000 durch die MA IV veranlassten Erhebung und einem daraus abgeleiteten, vom damaligen Vorstand des Amtes für Finanz- und Rechnungswesen errechneten Aufteilungsschlüssel für den Vorsteuerabzug. Die städtischen Dienststellen sind zuletzt im Jahr 2006 darauf hingewiesen worden, die Aufteilungsschlüssel regelmäßig auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und insbesondere bei geänderten Verhältnissen (bspw. Neuverteilung von Aufgaben, Wegfall hoheitlicher oder unternehmerischer Bereiche) entsprechende Korrekturen vorzunehmen und der hierfür zuständigen Organisationseinheit der Stadt Innsbruck zu melden.

## 6.1 Voranschlag

### Voranschlag

Zur Aufgabenerfüllung sind dem ehemaligen Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit und der seinerzeitigen Stabstelle Kommunikation und Medien für die Jahre 2015, 2016 und 2017 folgende finanzielle Mittel (in Euro) zur Verfügung gestellt worden.

<b>VORANSCHLAG – OH</b>			
<b>AUSGABEN - lfd. SOLL</b>			
<b>Fonds</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
010030	947.200,00	857.100,00	899.500,00
015000	1.179.700,00	1.206.900,00	1.197.100,00
015010	900,00	900,00	0,00
<b>SUMME Ausgaben</b>	<b>2.127.800,00</b>	<b>2.064.900,00</b>	<b>2.096.600,00</b>
<b>EINNAHMEN - lfd. SOLL</b>			
<b>Fonds</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
010030	190.000,00	180.000,00	180.000,00
015000	9.100,00	9.100,00	9.100,00
015010	0,00	0,00	0,00
<b>SUMME Einnahmen</b>	<b>199.100,00</b>	<b>189.100,00</b>	<b>189.100,00</b>
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>1.928.700,00</b>	<b>1.875.800,00</b>	<b>1.907.500,00</b>

Laut Voranschlag für das Rechnungsjahr 2017 entfielen von den Ausgaben insgesamt rd. € 1,3 Mio. (Vorjahr: rd. € 1,2 Mio.) auf Personalkosten für aktive Bedienstete. Die Pensionslasten und sonstigen Ruhebezüge, Rentenzuschüsse etc. des ehemaligen Amtes und der seinerzeitigen Stabstelle wurden mit allen anderen Pensionslasten der Stadt Innsbruck auf dem eigens hierfür eingerichteten Teilabschnitt 080000 – Pensionen erfasst.

Der budgetierte Betrag für Sachkosten belief sich im betreffenden Wirtschaftsjahr demnach auf insgesamt rd. € 811,2 Tsd. (Vorjahr: € 815,0 Tsd.) und setzte sich im Wesentlichen aus den Ausgaben im Zusammenhang mit Handelswaren (Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“) sowie aus Entgelte für sonstige Leistungen (Informationskonzepte/Projektbetreuung, Projektkoordination, Corporate Design etc.) zusammen.

Die präliminierten Gesamteinnahmen für das Jahr 2017 resultierten vor allem aus den Kostenbeiträgen für sonstige Leistungen (Inseratenerlöse).

Der prognostizierte Zuschussbedarf errechnete sich für das Wirtschaftsjahr 2017 mit insgesamt rd. € 1,9 Mio. und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um € 52,9 Tsd.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung 2015 bis 2017 zeigten nachstehendes Bild und sind die Beträge in Euro angegeben:

<b>JAHRESRECHNUNG – OH</b>			
<b>AUSGABEN - lfd. SOLL</b>			
<b>Fonds</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
010030	430.477,69	840.266,90	727.999,76
015000	1.440.889,65	1.061.231,18	1.038.927,77
015010	0,00	580,86	5.425,18
<b>SUMME Ausgaben</b>	<b>1.871.367,34</b>	<b>1.902.078,94</b>	<b>1.772.352,71</b>
<b>EINNAHMEN - lfd. SOLL</b>			
<b>Fonds</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
010030	35.259,36	218.014,96	215.724,83
015000	187.960,88	35.899,51	20.584,71
015010	0,00	0,00	0,00
<b>SUMME Einnahmen</b>	<b>223.220,24</b>	<b>253.914,47</b>	<b>236.309,54</b>
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>1.648.147,10</b>	<b>1.648.164,47</b>	<b>1.536.043,17</b>

In der Jahresrechnung 2017 waren für die in Rede stehenden Teilabschnitte Gesamtkosten in Höhe von rd. € 1,9 Tsd. ausgewiesen. Davon beliefen sich insgesamt rd. € 1,3 Tsd. auf Lohn- und Gehaltszahlungen der zum Prüfungszeitpunkt aktiven Bediensteten der Stadt Innsbruck. Die Aktivbezüge beanspruchten somit rd. 67,5 % der Gesamtausgaben.

Im Hinblick auf die Anordnungsberechtigung lag vom Gesamtausgabenvolumen 2017 des Teilabschnittes 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit eine Summe von rd. € 450,6 Tsd., das sind 24,1 % der finanziellen Mittel, im Verantwortungsbereich des (ehemaligen) Amtes für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit bzw. ab 01.03.2017 im Verantwortungsbereich des Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice. Dieser Betrag resultierte aus den Ausgaben für Handelswaren in Höhe von rd. € 242,2 Tsd. und den Entgelten für sonstige Leistungen von rd. € 160,2 Tsd., des Weiteren aus den Kosten für die übrigen Sachaufwendungen von rd. € 48,2 Tsd.

Die Anordnungsberechtigung für die auf dem Teilabschnitt 010030 – Kommunikation und Medien erfassten Ausgaben in Höhe von rd. € 430,5 Tsd. oblag insbesondere bis Mitte April 2017 dem Magistratsdirektor oder seinem Vertreter (rd. € 119,4 Tsd.) sowie dem Leiter des Amtes für Personalwesen (rd. € 304,6 Tsd.).

Bei den in den Jahren 2015 und 2016 auf dem Teilabschnitt 015010 – Pressestelle ausgewiesenen Kosten handelte es sich insbesondere um Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Leistungen sowie Versicherungen und Amtsausstattung in Höhe von rd. € 4,8 Tsd. bzw. insgesamt rd. € 0,6 Tsd.

Die Gesamteinnahmen sind von der Kontrollabteilung für das Jahr 2017 mit rd. € 223,2 Tsd. ermittelt worden und setzten sich vorwiegend aus den Kostenbeiträgen für sonstige Verwaltungsleistungen (Inseratenerlöse) zusammen.

Für das Jahr 2017 verzeichneten die den Bereich Medien, Kommunikation, Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit tangierenden Teilabschnitte einen Zuschussbedarf von rd. € 1,6 Mio., der gegenüber dem Voranschlag um rd. € 280,6 Tsd. oder 14,5 % doch merklich niedriger ausgefallen ist. Ebenso verringerte sich der Zuschussbedarf gegenüber dem Vorjahr, wenn auch nur marginal, um einen Betrag in Höhe von € 17,37.

### 6.3 Ausgabensituation

#### Ausgabensituation

Die Gesamtausgaben haben sich im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um rd. € 129,7 Tsd. oder 7,3 % auf rd. € 1,9 Mio. erhöht. Im Jahr 2017 war im Vergleich zum Jahr 2016 eine Verringerung der Ausgaben um insgesamt rd. € 30,7 Tsd. oder 1,6 % zu verzeichnen. Der Rückgang im Jahr 2017 war im Wesentlichen auf die Veränderung der Ausgaben für die aktiven Bediensteten dieser Dienststelle zurückzuführen.

#### Handelswaren – Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“

Neben den Personalkosten gehörten die Aufwendungen der Postengruppe 403 – Handelswaren zu den größten Ausgabenposten. Über dieses Sachkonto wurden v.a. die Ausgaben im Zusammenhang mit der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ abgewickelt.

Die Stadt Innsbruck hat mit Schreiben vom 15.07.2014 dem Bestbieter aufgrund seines im Vergabeverfahren abgegebenen Angebotes den Auftrag zur Herstellung, zur Inseratenakquisition und zum Versand der offiziellen Mitteilungszeitschrift der Stadt Innsbruck sowie zur Herstellung und laufenden technischen Betreuung einer Online-Version erteilt. Unter [www.ibkinfo.at](http://www.ibkinfo.at) verfügt „Innsbruck informiert“ seit 2010 über einen eigenen Online-Auftritt und damit über „ein eigenes Online-Magazin als niederschwellige Service- und Informationsplattform. Online sind u.a. Dossiers zu Großprojekten sowie aktuelle Hintergrundinformationen zu StS-Entscheidungen zu finden. Empfehlungen zur Gestaltung der Freizeit gehören genauso dazu wie Infos des Bürgerservice zu Notdiensten, Alltagstipps, das Vereinsportal sowie Bürgermeldungen ... Als besonderer Punkt gilt das Heftarchiv. Dort sind die monatlichen Ausgaben der Zeitung als Onlineversion bis ins Jahr 1934 zurück zu finden.“

Nach Ausnutzung des vom Auftragnehmer angebotenen Finanzierungsvorteiles waren von der Stadt Innsbruck im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 für die Herstellung der Print-Ausgabe mtl. netto € 13.520,00 (zuzüglich Portokosten) und für Dienstleistungen in Bezug auf die Online-Ausgabe netto € 1.649,00 pro Monat zu bezahlen.

Die Auflagenhöhe der verbreiteten Print-Ausgabe der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ belief sich den Prüfungsunterlagen folgend zum Stichtag 01.03.2016 auf gesamt 76.888 Stück, zum Stichtag 11.07.2017 erhöhte sich diese auf insgesamt 78.597 Stück und hat zum 29.06.2018 insgesamt 79.781 Stück betragen.

Nachdem im September des Jahres 2019 das fünfte Vergabeverfahren aus dem Jahr 2014 ausläuft, ist eine Neuvergabe der für die Print- und Online-Ausgabe geeigneten Dienstleistungen erforderlich. Für die Durchführung des bevorstehenden Verhandlungsverfahrens mit vorhergehender Bekanntmachung ist die zentrale Beschaffungsstelle

GemNova Dienstleistungs GmbH als ausschreibende Stelle in Anspruch zu nehmen. Überdies hat der StS beschlossen, dass die Neuausschreibung der mit der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ zusammenhängenden Leistungen zu einem unbefristeten Vertragsverhältnis mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit (Kündigungsfrist neun Monate) führen soll.

Ausgaben  
Handelswaren –  
Mitteilungszeitschrift  
„Innsbruck informiert“

Die Realisierung der Ausgaben betreffend die Herstellung der Print-Ausgabe und der laufenden technischen Betreuung der Online-Ausgabe stellt sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt dar:

Teilabschnitt	2017 lfd. SOLL	2016 lfd. SOLL	2015 lfd. SOLL
010030	81.173,69	309.238,88	310.145,57
015000	242.237,15		
<b>SUMME</b>	<b>323.410,84</b>	<b>309.238,88</b>	<b>310.145,57</b>

Die aufgezeigten Mehrausgaben des Jahres 2017 gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rd. € 14,2 Tsd. waren im Wesentlichen auf die Versandkosten der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ (und/oder Beilagen) zurückzuführen. Beliefen sich diese Ausgaben in den Jahren 2015 und 2016 noch auf rd. € 125,6 Tsd. bzw. € 124,2 Tsd., so mussten im Jahr 2017 für den Versand der Ausgabe insgesamt rd. € 134,8 Tsd. entrichtet werden. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies eine Steigerung von € 10,6 Tsd. oder 8,5 %.

Prüfung Ausgaben  
Handelswaren –  
Mitteilungszeitschrift  
„Innsbruck informiert“  
Empfehlung

Die Kontrollabteilung hat im Hinblick auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze eine stichprobenartige Einschau in die Belegsammlung der beiden in Rede stehenden Teilabschnitte vorgenommen. Als Ergebnis dieser Prüfung, mit Fokus auf die Bedienung der Post 403000 – Handelswaren, sind das Jahr 2017 betreffend nachstehende Feststellungen getroffen und Beanstandungen ausgesprochen worden:

- Vereinzelt hat das Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice vom Rechnungsbetrag den vertraglich vereinbarten Skonto nicht in Abzug gebracht.
- Auch zeigte sich, dass vorgenommene Pro-Rata-Korrekturen mehrfach falsch abgewickelt worden sind, da nicht der Zielsetzung angemessene, gemischte und somit folgewidrige Steuersätze zur Anwendung gelangten. Dazu merkte die Kontrollabteilung an, dass die im Zusammenhang mit der Vorsteuer erforderlichen (Korrektur-) Buchungen administrativ anhand so genannter „Pro-Rata Korrekturen“ mittels Innenauftrag vorgenommen worden sind.
- Darüber hinaus ist festgestellt worden, dass in einem Fall eine Pro-Rata-Korrektur sowohl im Teilabschnitt 010030 als auch im Teilabschnitt 015000 aufgenommen worden ist.
- Zudem hat die Belegprüfung ergeben, dass gelegentlich die Grundlage für die Berechnung des nicht abzugsfähigen Vorsteuerbetrages (nämlich der Steuerbetrag) den hierfür festgelegten Vorgaben nicht entsprochen hat.

Um nicht nur die Transparenz der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck zu gewährleisten, sondern auch den steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig bei der Bedienung der Post 403000 – Handelswaren des Teilabschnittes 015000 um eine ordnungsgemäße Verbuchung besorgt zu sein und zumindest die von ihr aufgezeigten (steuerlichen) Inkonsistenzen ehestmöglich zu bereinigen.

Darauf Bezug nehmend teilte die Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien mit, dass ihre Mitarbeiter bereits darauf aufmerksam gemacht worden seien, verstärkt auf eine ordnungsgemäße Verbuchung gegenständlicher Ausgaben zu achten.

#### Entgelte für sonstige Leistungen – Empfehlung

Die Entgelte für sonstige Leistungen sind in den Jahren 2015 bis Anfang 2017 aufgabenspezifisch zum einen über den Teilabschnitt 010030 – Kommunikation und Medien und zum anderen über den Teilabschnitt 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit verausgabt worden. Infolge der Errichtung des Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice sind die angesprochenen Entgelte in den bereits bestehenden Teilabschnitt 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit integriert worden.

Zudem ist im August des Jahres 2017 das Budget des Teilabschnittes 010010 – Stabstelle Bürgermeister (Post 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) - Beteiligungsprojekte, BürgerInnenbeteiligung) um einen Betrag in Höhe von rd. € 137,4 Tsd. reduziert und im Gegensatz dazu die Post 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) des Teilabschnittes 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit um diese finanzielle Budgetübertragung erhöht worden.

Durch die erfolgte Erfassungsumstellung dieser Ausgaben hat sich der Aufteilungsschlüssel für den abzugsfähigen Vorsteuerbetrag von (vorer) 32 % bzw. 30 % (Teilabschnitt 010030 bzw. 010010) auf nunmehr 33 % (Teilabschnitt 015000) geändert. Ob bezüglich dieser Vorgehensweise mit der für Steuerangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit der MA IV eine Absprache getroffen worden ist, konnte der Kontrollabteilung keine Auskunft erteilt werden, weshalb eine Klärung dieses steuerlichen Sachverhaltes empfohlen worden ist.

Dazu wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens seitens der betreffenden Geschäftsstelle berichtet, dass der eingeforderten Abklärung des steuerlichen Sachverhaltes nachgegangen und eine Klärung mit der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angegangen werde.

Im Zuge ihrer Stichprobe bezüglich der Entgelte für sonstige Leistungen stellte die Kontrollabteilung u.a. fest, dass

- vereinzelt Entgelte für sonstige Leistungen mit einem falschen Nettobetrag erfasst worden sind,
- mehrfach Pro-Rata-Korrekturen zur Erfassung der nicht abzugsfähigen Vorsteuer auf einem anderen Teilabschnitt realisiert worden sind. Durch die bereits mehrfach erwähnte Erfassungsumstellung hat sich dadurch der Aufteilungsschlüssel verändert und wirkte sich

dies mindernd auf die Höhe des dem Hoheitsbereich zugerechneten Aufwandes aus und

- im Zuge der Erstellung von Pro-Rata-Korrekturen gelegentlich die gemischten Steuersätze nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprachen, wodurch in der städtischen Buchhaltung erhöhte aber auch verminderte Entgelte für sonstige Leistungen ausgewiesen worden sind.

Im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit ...) der jeweils zu erstellenden Jahresrechnung der Stadt Innsbruck regte die Kontrollabteilung abermals an, die aufgezeigten Ungereimtheiten einer Berichtigung zuzuführen und künftig um eine angemessene Verbuchung der laufenden Geschäftsfälle und Bearbeitung steuerrechtlicher Bestimmungen bemüht zu sein.

Im Hinblick auf die eben ausgesprochene Empfehlung sicherte die Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien der Kontrollabteilung zu, die hierfür geeigneten Kontrollmechanismen (bspw. mittels interner Absprachen, Vier-Augen-Prinzip u.a.m.) zu verstärken.

#### Sonstige Ausgaben – Empfehlung

Auch bei den Sonstigen Ausgaben (Post 729000) des Teilabschnittes 010030 – Kommunikation und Medien erfolgte Mitte April 2017 eine Budgetübertragung in Höhe von rd. € 6,5 Tsd. zugunsten des Teilabschnittes 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit.

Auf der Finanzposition 1.729000 Sonstige Ausgaben sind im Jahr 2017 insbesondere Ausgaben für Dienste betreffend die nationale Nachrichtenagentur und den führenden Informationsdienstleister APA - Austria Presse Agentur erfasst worden. Die APA ermöglicht den Zugang zu Informationen und Daten vorab, welcher andernfalls zeitnah in dieser Form nicht möglich wäre. Diese stellen die Basis für eine gute und weit-sichtige Kommunikationsplanung der Stadt Innsbruck dar.

Die zweimalige Aufnahme einer Korrekturbuchung im Buchhaltungsprogramm der Stadt Innsbruck nahm die Kontrollabteilung erneut zum Anlass und empfahl, besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Doppelbuchungen bzw. auf eine vollständige und systematisch geordnete Erfassung der Geschäftsfälle zu legen, um ordnungsgemäße Grundlagen für die Jahresrechnung der Stadt Innsbruck gewährleisten zu können.

Auch in diesem Fall gab die im Büro des Bürgermeisters angesiedelte Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien bekannt, künftig vermehrt zweckvolle Kontrollmechanismen zur Vermeidung von Buchungsfehlern einzusetzen.

Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit einer vom Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice in Auftrag gegebenen Fotoproduktion fest, dass der Vorsteuerbetrag dieser Dienstleistung fälschlicherweise zu 91,66 % dem Unternehmens- und zu 8,34 % dem Hoheitsbereich der Stadt Innsbruck zugeordnet worden ist. Da bezüglich der Post 729000 – Sonstige Ausgaben aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine (weitere) Unterscheidung zwischen Hoheitsverwaltung und unternehmerischer Tätigkeit erkennbar war,



wurde empfohlen, künftig derartige Ausgaben – vorausgesetzt thematisch rechtens und mit der MA IV abgesprochen – auf der hierfür vorgesehenen Postengruppe 403 – Handelswaren zu erfassen. Ansonsten ist die für den Teilabschnitt 015000 – Kommunikation und Medien vorgesehene Vorsteuerabzugsberechtigung in Höhe von 33 % anzuwenden.

Laut Stellungnahme werde künftig auf eine ordnungsgemäße Bebuchung der Post 729000 – Sonstige Ausgaben geachtet werden.

## 6.4 Einnahmensituation

### Einnahmensituation

Die Gesamteinnahmen haben sich im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um rd. € 17,6 Tsd. oder 7,4 % auf rd. € 253,9 Tsd. erhöht. Im Jahr 2017 war eine Reduktion der Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr um rd. € 30,7 Tsd. oder 12,1 % auf rd. € 223,2 Tsd. zu verzeichnen. Diese war insbesondere auf den Entfall der in den Vorjahren erfolgten Kapitaltransferzahlung des Landes Tirol im Hinblick auf den Aufgabenbereich BürgerInnenbeteiligung zurückzuführen.

### Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen

In weiterer Folge hat sich die Kontrollabteilung mit der größten Einnahmenpost des Amtes für Kommunikation, Medien und Bürgerservice (817000 – Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen) auseinandergesetzt. Unter dieser waren im Wesentlichen die Einnahmen aus der Inseraten- und Beilagenakquise in Bezug auf die Print-Ausgabe der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ zu verstehen. Ferner waren auf dieser Post Einnahmen aus dem Verkauf von so genannten Kehrbüchern an Eigentümer oder Verfügungsberechtigte einer Feuerungsanlage verbucht. Die diesbezüglichen Einnahmen haben sich in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2017 auf insgesamt € 34,86 belaufen.

### Inseratenerlöse – Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“

Betreffend die im Konnex mit der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ im Jahr 2014 vereinbarte Inseraten- und Beilagenakquise hat der Auftragnehmer 33,33 % des Bruttoangebotspreises durch Inseratenakquise abzudecken und handelte es sich hierbei um ein garantierendes Mindestaufkommen an bzw. zu garantierende Mindesterloße aus Inseraten.

Die im Angebot dargelegte Berechnung der vom Auftragnehmer garantierten Mindesterloße in Höhe von netto € 4.645,58 (d.s. 33,33 % vom Nettopreis) war von der Kontrollabteilung nicht schlüssig bzw. stimmig nachvollziehbar. Nach Ansicht des Prüforgans hätte der Auftragnehmer 33,33 % vom Bruttoangebotspreis oder (netto) € 5.574,70 durch Inseratenakquisition abzudecken. Aufgrund der Tatsache, dass die in den Ausschreibungsunterlagen vom Bieter erklärte Preisermittlung von der Stadt Innsbruck anerkannt wurde, ist der angebotene bzw. der in den vergangenen Jahren praktizierte Nettopreis pro Ausgabe der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ bestandsfest geworden.

Im Hinblick auf die bevorstehende Neuausschreibung der im Kontext mit der Mitteilungszeitschrift „Innsbruck informiert“ zusammenhängenden Leistungen (ab September 2019) wurde der Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien als mit der Abwicklung beauftragten und bevollmächtigten städtischen Dienststelle nahegelegt, den von der Kon-

trollabteilung thematisierten Vertragspunkt durch das Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I evaluieren zu lassen und diesbezüglich künftig klare und eindeutige Vertragsformulierungen einzusetzen.

In ihrer Stellungnahme teilte die Geschäftsstelle für Kommunikation und Medien hierzu mit, dass sie bemüht sei, bei der Neuausschreibung professionell mitzuarbeiten und bereits im Vorfeld etwaige Problemfelder auszuschließen.

Nach dem Erreichen der ausgeschriebenen Deckung des Bruttoangebotspreises durch entsprechende Inseratenakquise, erhielt die Stadt Innsbruck 65 % einer jeden weiteren Einnahme aus Inseraten- und Beilagenakquise.

Der (tatsächliche) Einnahmenerfolg der Jahre 2015 bis 2017 ist in tabellarischer Form abgebildet. Die Beträge sind wiederum in Euro angegeben.

Einnahmen - lfd. SOLL	2017	2016	2015
Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen	212 319,33	218 026,29	215 741,56

Die Einschau in die diesbezügliche Belegsammlung zeigte, dass auf der für diese Einnahmen eingerichteten Post 817000 – Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2017 anstelle von Nettobeträgen irrtümlicherweise vereinzelt Bruttbeträge verbucht worden sind. Darauf Bezug nehmend wurde empfohlen, die Höhe der entsprechenden Einnahmen zu berichtigen und künftig um eine korrekte Verbuchung bzw. Erfassung der Geschäftsfälle besorgt zu sein.

Letztlich hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Einnahmen aus den Werbeeinschaltungen bis dato keiner Aufteilung unterliegen. Sie wurden uneingeschränkt dem Unternehmensbereich zugezählt und waren somit zur Gänze umsatzsteuerpflichtig. Über die dieser Verrechnungsmethode zugrundeliegenden Motive konnten der Kontrollabteilung keine näheren Auskünfte erteilt werden, weshalb eine Klärung dieses Sachverhaltes mit der MA IV empfohlen worden ist.

Im Anhörungsverfahren gab die zuständige Organisationseinheit bekannt, dass die Anregungen der Kontrollabteilung zum Thema Inseratenerlöse sofort aufgenommen werden.

## 6.5 Kosten- und Leistungsrechnung

### Kosten- und Leistungsrechnung

Wie bereits in diesem Bericht dargestellt, ist das seinerzeitige Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit mit der damaligen Stabstelle Kommunikation und Medien zum 01.03.2017 vereint und sind die Dienstleistungen der beiden städtischen Dienststellen im zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice gebündelt worden. Für das (Rest-)Jahr 2017 konnten der Kontrollabteilung (daher) keine aussagekräftigen Daten vom Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV geliefert werden, weshalb die Kontrollabteilung auf eine Auswertung einer Kostenträgerrechnung verzichtet hat.

Mit der Installierung der neuen Geschäftsstelle Kommunikation und Bürgerbeteiligung zum 15.09.2018 haben auch die Finanz- bzw. Kostenstellen eine Änderung erfahren.

Zum Prüfungszeitpunkt war kein städtischer Bediensteter mit der Leitung des Referates Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung bzw. den umfassenden Aufgaben einer Kosten- und Leistungsrechnung betraut. Diese wurden (in geringem Ausmaß) vom Abteilungsleiter-Stellvertreter der MA IV wahrgenommen.

## 7 Personalmanagement

### 7.1 Personalausstattung

#### Personelle Ist-Situation

Mit Hilfe der Dienstpostenverteilungspläne konnte die Veränderung der Ist-Stände im Personalbereich dokumentiert werden. Die Gesamtzahl veränderte sich von 23,25 Dienstposten am 31.12.2016 auf einen Stand von 15,75 Dienstposten per 31.12.2017. Im Jahr 2018 (Stichtag 30.04.2018) änderte sich die personelle Ist-Situation mit 15,5 Dienstposten (Vollzeitäquivalent) auf Amtsebene wiederum geringfügig.

Zum Prüfungszeitpunkt standen sämtliche Dienstnehmer dieser Dienststelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck. Insgesamt waren im Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice im Bereich des gehobenen Dienstes (B) drei Dienstnehmer teilzeitbeschäftigt und sieben Dienstnehmer vollzeitbeschäftigt. Im Fachdienst (C) haben vier Personen ihren Dienst in Form einer Teilzeitbeschäftigung versehen und weitere vier Arbeitnehmer waren vollzeitbeschäftigt.

Abschließend führte die Kontrollabteilung aus, dass die Amtsführung während der Einschau vertretungsweise – für die Dauer des Mutterschutzes der bestellten Amtsleiterin – durch eine oben aufgelistete Teilzeitbedienstete (eingestuft: gehobener Dienst) wahrgenommen wurde.

#### Behinderten-einstellungsgesetz

Die Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) stellten einen zusätzlichen Prüfaspekt im Bereich der Personalausstattung dar, zumal in diesem Kontext neben einer Ausgleichstaxe – die jedoch auf die gesamte Belegschaft des Magistrates der Stadt Innsbruck berechnet wird – auch arbeitsrechtliche Ansprüche der Bediensteten schlagend werden können.

Zum Zeitpunkt der Einschau galten zwei Bedienstete des Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice als begünstigte Behinderte (Behinderungsgrad mindestens 50 %) im Sinne der Bestimmungen des BEinstG und waren somit auf die Behinderteneinstellungsquote der Stadt Innsbruck anrechenbar.

### 7.2 Entlohnung

#### Grundlagen

Die Entlohnung des Verwaltungspersonals erfolgte im Rahmen der allgemein für die Bediensteten des Magistrates der Stadt Innsbruck geltenden Gehaltstafeln. Die Abgeltung von besonderen Erfordernissen, die mit der Aufgabenstellung in diesen Referaten einhergingen, wurde mit Hilfe von Zulagen und Nebengebühren (u.a. Bereitschaft, qualitative und quantitative Mehrleistungen) geregelt. Die Zulagen bzw. Nebengebühren ergaben sich dabei u.a. aufgrund der Lage der Dienstzeiten.

### Allgemeines

Wie bereits erwähnt, behandelt der vorliegende Bericht vorrangig das Referat Kommunikation und Medien sowie das Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung und Soziale Medien.

Die Anforderungen des Aufgabenbereiches in den beiden Referaten brachte es mit sich, dass Leistungen (bzw. die Bereitstellung) der Dienstnehmer über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinaus erbracht worden sind. Die Abgeltung dieser Dienstpflichten erfolgte im Rahmen der beiden Referate einerseits im Rahmen einer Rufbereitschaft und andererseits in Form von Überstunden bzw. Überstundenpauschalien.

### Pauschale Abgeltung der Überstunden und Umwandlung in Nettoäquivalent – Empfehlung

Das Charakteristikum einer Überstundenpauschale besteht darin, die in einem bestimmten Zeitraum voraussichtlich zu leistenden Überstunden pauschal festzusetzen und zu vergüten.

Abhängig davon, ob eine Überstundenpauschale im Hinblick auf eine bestimmte Anzahl von Stunden zugesagt oder ob ein bestimmter Betrag der Abgeltung von Überstunden gewidmet wurde, unterscheidet der VwGH (2004/08/0228) zwischen einer (stundenbezogenen) „echten“ und einer (rein betragsmäßigen) „unechten“ Überstundenpauschale. Die städtische Nebengebührenverordnung subsumiert diese Begriffe als quantitative Mehrleistung.

Aus der Aktenlage war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass fünf Mitarbeitern der geprüften Referate eine („unechte“) Überstundenpauschale für Dienstleistungen außerhalb der Rahmendienstzeit gewährt wurde.

Dabei war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die beschriebene Pauschale bei einem Dienstnehmer um monatlich rund € 11,00 geringer gegenüber den restlichen Pauschalempfängern ausfiel. Bei diesem Vertragsbediensteten wurde während einer vorübergehenden Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes (von September 2014 bis inkl. September 2017) die Überstundenpauschale vorübergehend eingestellt. Mit Oktober 2017 wurde die Pauschale daher wieder schlagend. In Abklärung seitens der Kontrollabteilung mit der Referentin der Besoldung (zugehörig zum Amt für Personalwesen) konnte eruiert werden, dass aufgrund der vorübergehenden Aussetzung der Pauschale die Valorisierung im EDV Programm der Lohnverrechnung nicht dementsprechend fortgeführt wurde. Sowohl die Anpassung und Nachzahlung der Überstundenpauschale wurde noch während der Prüfeinschau seitens des Amtes für Personalwesen durchgeführt.

Im Gegensatz zur unechten Überstundenpauschale wurde auch eine echte Überstundenpauschale an eine Dienstnehmerin in der gegenständlichen Dienststelle ausbezahlt. Beim Beschäftigungsbeginn wurde neben einer Verwendungszulage zusätzlich eine Überstundenpauschale für zehn Stunden (beides bis auf Widerruf) gewährt. Ab 01.05.2015 wurde aufgrund der notwendigen zeitlichen Mehrleistung das Überstundenpauschale befristet bis 31.03.2016 auf 20 Stunden erhöht. Nach Ende der Befristung wurde auf Ansuchen des Dienstnehmers – laut den der Kontrollabteilung vorliegenden Unterlagen – das

Überstundenpauschale zur Prüfung seitens des zuständigen Abteilungsleiters an das Amt für Personalwesen weitergeleitet. Im Ergebnis wurde die Überstundenpauschale weiterhin auf Basis von 20 Stunden berechnet.

Für die Berechnung des Überstundengrundlohnes (sowie der Überstundenzuschläge) wurde als Berechnungsbasis der Schemabezug zuzüglich die Verwaltungsdienstzulage, die Allgemeine Zulage, die entsprechende Leiterzulage und eine seit Beginn des Dienstverhältnisses eingeräumte Verwendungszulage herangezogen. Eine weiter erhaltene quantitative Mehrleistung wurde für diese Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt. Die Unterscheidung der Zulagen wirkt sich auch auf die Sonderzahlungen aus. So werden die Verwendungs- und Leiterzulage auch für die Berechnung der Sonderzahlung herangezogen, wobei hingegen die Mehrleistungen (auch Überstundenpauschale) keinen Eingang in diese Auszahlungen finden.

Im Falle der städtischen Dienstnehmerin wurden nach Bekanntgabe der Schwangerschaft die Überstundenpauschale sowie eine weitere quantitative Mehrleistungszulage gestrichen, zumal aufgrund der Schwangerschaft auch keine Überstunden mehr geleistet werden durften. Die bereits erwähnte Verwendungszulage blieb davon unberührt. Überrascht zeigte sich die Kontrollabteilung davon, dass anstatt der gestrichenen (quantitativen) Gehaltsbestandteile ein Netto-Äquivalent errechnet und in Form einer qualitativen Mehrleistung ausbezahlt wurde.

Die qualitative Mehrleistung wird (siehe § 5 der städtischen Nebengebührenordnung) für Leistungen gewährt, die über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des Beamten fallen, oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Die Festsetzung der Höhe der qualitativen Mehrleistung darf dabei 15% des Monatsgehältes des Beamten nicht übersteigen.

Bei einer Überprüfung der festgesetzten (und ausbezahlten) Mehrleistung hinsichtlich der prozentuellen Höhe nahm die Kontrollabteilung Bezug auf den § 35 I-VBG, welcher das Monatsentgelt der Innsbrucker Vertragsbediensteten genauer definiert. Im Ergebnis setzte die Kontrollabteilung somit das Monatsentgelt gemäß § 35 I-VBG mit der ausbezahlten qualitativen Mehrleistung in ein Verhältnis und errechnete für die Mehrleistung eine Höhe von 29% des Monatsentgeltes.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen, künftig bei Auszahlungen von Gehaltsbestandteilen, die als qualitative Mehrleistungen ausgewiesen werden, den vorgegebenen prozentuellen Höchstwert gemäß Nebengebührenordnung nicht zu überschreiten.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen der Kontrollabteilung mit, dass der Empfehlung künftig entsprochen werde. Im konkreten Fall sei dies bereits richtiggestellt. Ein diesbezüglich von der Kontrollabteilung angeforderter Nachweis zeigte, dass nach dem Mutterschutz der Mitarbeiterin die erhöhte qualitative Mehrleistung einerseits auf die (vorherige) Überstundenpauschale und andererseits die seinerzeitige quantitative Mehrleistungszulage (Rufbereitschaft) in eine

qualitative Mehrleistungsvergütung in der Gehaltsabrechnung umgestellt wurde.

#### 7.4 Rufbereitschaftszulage

Beschlusslage und  
quantitative  
Mehrleistung  
(Rufbereitschaft) –  
Empfehlung

Aus den Prüfungsunterlagen war ersichtlich, dass der Bereitschaftsdienst zur Bearbeitung der „social media“ gemäß Stadtsenatsbeschluss mit 01.05.2016 eingeführt wurde. Laut den vorliegenden Unterlagen wurden fünf Dienstnehmer für die Rufbereitschaft eingeteilt. Zusätzlich war auch die seinerzeitige Referentin (später Amtsvorständin) als „Backup“ (sollte der Diensthabende nicht erreichbar sein) diesem Personenkreis zugeordnet.

Konkret wird das Monitoring der „social media“ zu vorgegebenen Zeiten vom städtischen Journaldienst (verortet beim Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II) übernommen. Dabei werden die eingegangenen Beiträge stündlich kontrolliert und der (Ruf-)Bereitschaftsdiensthabende telefonisch kontaktiert, wenn in Beiträgen eine Frage gestellt, Kritik an der Stadt Innsbruck geäußert, Spam- bzw. Werbeinhalte verwendet wird bzw. werden oder Beiträge einen vulgären, gewaltverherrlichenden, rassistischen, fremden-feindlichen, sexistischen, menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen oder sonstigen anstößigen Charakter haben.

Aus den vom Referat Besoldung (Amt für Personalwesen) erhaltenen Überstundenmeldungen im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass im Zeitraum von Mai 2016 bis Dezember 2017 insgesamt 62 Einsätze abgerechnet wurden, wobei rund 68 % dieser Einsätze weniger als 10 min dauerten.

Nicht zuletzt aufgrund der relativ kurzen Dauer der Einsätze und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand wurde die bis 31.12.2017 befristete Anordnung von Überstunden im Bereitschaftsdienst überarbeitet.

Im Ergebnis wurde bei Beibehaltung der Bereitschaftsdienstzeiten eine Erhöhung der quantitativen Mehrleistungsvergütung gewährt, wobei für anlassbezogenen Dienst während der Bereitschaft ein vorbestimmter Zeitaufwand der Einsätze als bereits abgegolten angesehen wurde. Im Detail sind die Leistungen zur Bearbeitung der „social media“ Auftritte und der Bürgermeldungen im Ausmaß bis zu einer Stunde pro Einsatz mit der erwähnten Zulage gedeckt worden. Darüber hinaus gehende Arbeitsstunden wurden laut Mehrleistungsvergütung finanziell als Überstunden mit den entsprechenden Zuschlägen je nach Tageszeit vergütet.

Zur Thematik der Rufbereitschaft strich die Kontrollabteilung heraus, dass der Arbeitnehmer während der Zeiten einer vereinbarten Rufbereitschaft seinen Aufenthaltsort frei wählen kann. Er muss für den Arbeitgeber lediglich erreichbar und zum Arbeitsantritt bereit sein.

In diesem Kontext ist auch § 29 Abs. 3 des I-VBG zu sehen: „Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Vertragsbedienstete verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, dass er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum

Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit.“

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen daher, die beschriebene – zum Prüfungszeitpunkt gültige – quantitative Mehrleistung (Rufbereitschaft) im Hinblick auf den § 29 Abs. 3 des I-VBG zu überarbeiten, wobei aus Sicht der Kontrollabteilung für die überarbeitete Fassung auch eine verwaltungsökonomische Durchführbarkeit zu berücksichtigen ist.

Das Amt für Personalwesen gab im Stellungnahmeverfahren dazu an, der Empfehlung zu entsprechen. Die quantitative Mehrleistungsvergütung werde zudem auch hinsichtlich der verwaltungsökonomischen Durchführbarkeit geprüft.

### 7.5 Alternierende Telearbeit

#### Zeitliches Ausmaß

Im Zuge der Einschau zeigte sich, dass mit einer Mitarbeiterin des geprüften Amtes vor ihrem Mutterschutz eine Vereinbarung hinsichtlich einer alternierenden Telearbeit unterfertigt wurde. Die Ergänzung zum Dienstvertrag wurde vom 01.09.2018 bis 31.12.2019 befristet. Im vorliegenden Vertrag wurde u.a. vereinbart, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden im Ausmaß von 31 Wochenstunden am Wohnort und im Ausmaß von 9 Wochenstunden in der Betriebsstätte verrichtet wird.

#### Zeitaufzeichnung – Empfehlung

Des Weiteren war die Dienstnehmerin gemäß vorliegender Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhepausen und Ruhezeiten dem Dienstgeber verantwortlich. Die Dienstnehmerin hatte alle geleisteten Arbeitszeiten aufzuzeichnen, wobei privat bedingte Unterbrechungen der Arbeitszeit festzuhalten waren. Die Dienstnehmerin hatte zudem die geleistete Arbeitszeit wöchentlich im Nachhinein in der elektronischen Zeiterfassung einzugeben.

Die Kontrollabteilung hielt dazu fest, dass die Einhaltung der Ruhepausen vom Arbeitgeber gesetzlich sicher zu stellen ist. Aus Sicht der Kontrollabteilung kann diese Pflicht des Arbeitgebers (Einhaltung der Ruhepausen) daher nicht vertraglich an den Dienstnehmer übertragen werden.

Ferner erschien der Kontrollabteilung eine lediglich selbständige wöchentliche Eintragung in das Zeiterfassungssystem durch den Dienstnehmer nicht als geeignetes Kontrollsystem, mit dem der Dienstgeber einer Beaufsichtigung bzw. Überprüfung der Arbeits- sowie Ruhephasen nachkommen kann.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, eine tägliche Meldung der Arbeitsaufzeichnung bei einem „Telearbeitsplatz“ anzufordern. Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung ist im Falle der Telearbeit eine tägliche Meldung (bspw. Mitteilung mittels E-Mail) der Arbeitszeitaufzeichnung zumutbar und stellt sicher, dass u.a. privat bedingte Unterbrechungen der Arbeitszeit sowie die Einhaltung der Ruhephasen praktikabel und zeitnah nachvollzogen werden können.

Im Anhörungsverfahren kommunizierte das Amt für Personalwesen gegenüber der Kontrollabteilung, der Empfehlung zu entsprechen und nach Möglichkeit die Arbeitsaufzeichnungen im System täglich einzutragen.

#### Richtlinie für alternierende Telearbeit – Empfehlung

Nochmals auf die in Rede stehende Vereinbarung der alternierenden Telearbeit zurückkommend, merkte die Kontrollabteilung an, dass eine Bestimmung der Kostentragung bezüglich der Betriebskosten (bspw. Strom, Heizung, Internet), die dem Arbeitnehmer durch den außerbetrieblichen Arbeitsplatz an seinem Wohnort entstehen, nicht enthalten war.

Unter dem Aspekt, dass die alternierende Telearbeit im Magistrat der Stadt Innsbruck bereits (einzelvertraglich) angewandt wird, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, eine allgemeine Regelung (Richtlinie) hinsichtlich der Telearbeit auszuarbeiten. Dadurch werden aus Sicht der Kontrollabteilung sowohl arbeitsrechtliche (bspw. das zeitlich maximale Ausmaß der Telearbeit, Zeitaufzeichnung) sowie wirtschaftliche Aspekte (bspw. Betriebskosten) als auch allgemeine Bestimmungen (Datenschutz, Haftung) abgedeckt und einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen.

Das Amt für Personalwesen machte in der Stellungnahme zum Anhörungsverfahren mittels einer Präsentationsvorlage deutlich, dass im Sinne der Empfehlung bereits erste Überlegungen angestellt wurden. Des Weiteren solle eine Telearbeits-Richtlinie im Laufe des Jahres 2019 eingeführt werden.

## 8 Amtsräumlichkeiten – bauliche Maßnahmen

#### Bauliche Maßnahmen 2014 und 2016

In den Jahren 2014 und 2016 wurden im Dachgeschoß und 2. OG des Rathauses Maria-Theresien-Straße / Altbau bauliche Maßnahmen gesetzt, um dem zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Amt für Medien, Kommunikation und Bürgerservice neue Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

### 8.1 Politische Beschlussfassung

#### Beschluss und Budgetierung

Der Stadtssenat und der Gemeinderat der Stadt Innsbruck beschlossen im April 2014 den Ausbau des nördlichen Dachgeschoßes im Altbau des Neuen Rathauses. Für die Finanzierung der dazumal geschätzten Baukosten in Höhe von € 279.000,00 in Form eines Baukostenzuschusses der Stadt Innsbruck an die Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) wurde ein entsprechender Nachtragskredit genehmigt.

#### Bauzeit

Die Arbeiten starteten im Juni 2014 und konnten nach drei monatiger Bauzeit planmäßig beendet werden.

### 8.2 Geschäftsbesorgung

#### Geschäftsbesorgungs- vertrag

Der IISG obliegen gemäß „Geschäftsbesorgungsvertrag“ mit der Stadt Innsbruck diverse Aufgaben der Verwaltung und Betreuung für Gebäude und sonstige Bauten, die sich im Eigentum der Stadt befinden, von ihr angemietet wurden oder sonst in ihrer Nutzung stehen. Grundsätzlich werden die Geschäftsbesorgungstätigkeiten der IISG im Auftrag, im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck geführt.



Für das Neue Rathaus zeichnet die IISG für die Hausverwaltung, die technische Betreuung sowie die Reinigungsarbeiten verantwortlich.

- Technische Betreuung** Die technische Betreuung umfasst u.a. die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, Sanierungsmaßnahmen, baulichen Verbesserungen und Wartungsarbeiten wie bspw. das Ausmalen von Wänden und Decken, das Ausbessern von Bodenbelägen oder einen Austausch von Leuchtmitteln.
- Bauträgertätigkeit** Die IISG nimmt auch Aufgaben eines Bauträgers wahr. Hiervon umfasst sind sämtliche Tätigkeiten zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Bauvorhaben samt Einholung aller notwendigen Behördengenehmigungen inkl. der Beantragung öffentlicher Förderungen.
- Empfehlung – korrekte Nennung beteiligter Unternehmen in Schriftstücken** Die Kontrollabteilung stellte für diverse Dokumente und Unterlagen fest, dass oftmals fälschlich die IIG KG anstelle der IISG als ausführender Bauträger angeführt wurde, weshalb sie eine Empfehlung an sämtliche beteiligte Dienststellen sowie die IIG KG bzw. IISG richtete, künftig vermehrt Augenmerk auf eine korrekte Nennung der beteiligten Unternehmen zu legen.

### 8.3 Projektbeschreibung

- Umfang der baulichen Maßnahmen** Zur Schaffung neuer Büroflächen im Dachgeschoß erfolgte eine Abtrennung der vorhandenen Flächen unmittelbar nördlich des Treppenhauses mittels einer lichtdurchlässigen Glaswand. Mit dem Einbau eines Dachflächenfensters mit integrierten Sonnenschutzlamellen wurde für die notwendige Belichtung gesorgt.

Im Bereich nördlich des Stiegenhauses, in welchem früher die Telefonzentrale untergebracht war, wurde eine weitere Glastrennwand eingezogen. Zur Verbesserung der Belichtung wurden fünf zusätzliche Fensterelemente in die nördliche Feuermauer eingebaut. An der nördlichen Außenwand wurde in Abstimmung mit dem angrenzenden Nachbarn 20 cm Vollwärmeschutz aufgebracht. Im westlichen Teil wurde eine Kaffeeküche installiert.

- Verhandlungen mit Nachbar** Wie die Kontrollabteilung den im Rahmen der Prüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen entnehmen konnte, kam es im Vorfeld der baulichen Maßnahmen zu langwierigen und durchaus komplexen Verhandlungen mit den angrenzenden Grundstückseigentümern, welche zu wesentlichen Verzögerungen gegenüber dem ursprünglich festgelegten Bauzeitplan führten.

So konnte ein bereits im April 2011 gestelltes Bauansuchen der IISG nicht positiv zum Abschluss gebracht werden, nachdem eine von der zuständigen Behörde geforderte Zustimmungserklärung des Nachbarn zur Anbringung eines Vollwärmeschutzes auch nach zwei Jahre andauernden Verhandlungen nicht nachgereicht werden konnte und die IISG veranlasste, das damalige Bauansuchen zurückzuziehen.

### 8.4 Behördliche Genehmigungen

- Baubescheid** Mit Bescheid vom 28.02.2014 wurde dem neuerlichen Bauansuchen der IISG vom 17.12.2013 die Bewilligung gemäß § 27 Abs. 6 TBO 2011 sowie § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 SOG 2003 erteilt.

Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt

Das Bundesdenkmalamt hat den baulichen Veränderungen an dem unter Denkmalschutz stehenden Alten Rathaus im Juni 2011 die schriftliche Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz erteilt.

### 8.5 Kostenentwicklung

Kostenziel  
Februar 2011

Eine erste Kostenzusammenstellung der IISG vom Februar 2011 betreffend den Ausbau des Dachgeschoßes ermittelte einen Gesamtaufwand in Höhe von netto rd. € 166.500,00.

Davon umfasst waren Bauwerkskosten in Höhe von € 139.000,00, Planerleistungen im Umfang von € 22.100,00 sowie Aufwendungen für Nebenleistungen (Bewilligungen, Anschlussgebühren, etc.) von insgesamt € 5.400,00. Die Schätzgenauigkeit wurde mit +/- 10 % angegeben.

Keine Berücksichtigung fanden zu diesem Zeitpunkt Kosten für Möbel und Beleuchtungskörper, für deren Auswahl, Beschaffung und Finanzierung der Magistrat der Stadt Innsbruck direkte Verantwortung trug.

Kostenschätzung  
März 2014

Eine überarbeitete Kostenschätzung vom März 2014 stellte sich wie folgend dar:

Kostenschätzung DG-Ausbau Altes Rathaus	Kosten (Beträge in €)
Bauwerkskosten (KG 2 - 4)	165.000,00
Planungs- u. Nebenleistungen, Gebühren (KG 7 - 9)	36.761,00
Aufwand Umsatzsteuer (81 %)	32.685,93
<b>Zwischensumme Bau brutto</b>	<b>234.446,93</b>
Einrichtung	27.000,00
Informationstechnologie – Anpassungen	10.000,00
Aufwand Umsatzsteuer (100 %)	7.400,00
<b>Einrichtungskosten brutto</b>	<b>44.400,00</b>
<b>Errichtungskosten brutto</b>	<b>278.846,93</b>

Die Ermittlung der Kostenschätzwerte basierte zu diesem Zeitpunkt zum Teil bereits auf direkten, unverbindlichen Preisanfragen. Die Schätzgenauigkeit betrug +/- 5 %. Die Erhöhung der Bauwerkskosten gegenüber der Schätzung vom Dezember 2011 wurde mit Baukostensteigerungen und einer dazumal höheren Schwankungsbreite der Kostenschätzung von +/- 10 % argumentiert.

Nachdem die IISG im Rahmen der Geschäftsbesorgung im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck tätig war, war für die Höhe einer etwaigen Vorsteuerabzugsmöglichkeit wesentlich, in welchem Ansatz des städtischen Haushalts die Buchung der Errichtungskosten bzw. Zahlungen erfolgte.

Im gegenständlichen Fall handelte es sich um den Teilabschnitt 029000 – Amtsgebäude des gemischten Unternehmensbereiches, für dessen Buchungen ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 % der Umsatzsteuer zulässig war. Im Rahmen der Kostenschätzung vom März 2014 wurde folglich ein Umsatzsteueraufwand in Höhe von 81 % der kalkulierten Umsatzsteuer (20 % der Nettokosten) angesetzt.

Die Einrichtung der Räumlichkeiten sowie etwaige Anpassungen des technischen Ausbaues waren direkt durch das Amt für Allgemeine Servicedienste zu organisieren und zu bedecken. Aufgrund der buchhalterischen Abbildung dieser Aufwendungen im Hoheitsbereich des städtischen Haushaltes konnte in diesem Fall kein Vorsteuerabzug in Ansatz gebracht werden.

#### Bauabstimmung bzw. Endabrechnung

Die letztgültige Bauabstimmung – diese diente zur Abrechnung von Bauvorhaben zwischen der IISG und der Stadt Innsbruck – wies Gesamtkosten in Höhe von € 254.665,93 aus.

#### Kostenerfassung IISG

Im Zuge der Erstellung der Bauabstimmung durch die IISG erfolgt ein Abgleich zwischen den von der Buchhaltung erfassten Rechnungen und Kosten und den Aufzeichnungen des Geschäftsbereichs Technik.

Eine von der Kontrollabteilung festgestellte Abweichung zwischen den Kostenaufzeichnungen wurde von der IISG noch im Rahmen des Anhörungsverfahrens korrigiert und richtiggestellt.

#### Doppelverrechnung von Bauleistungen

Die von der Kontrollabteilung geführte Abstimmung der Kostenaufzeichnungen mit den vorhandenen Rechnungsunterlagen ergab, dass es im Bereich des Gewerkes „Bauspenglerarbeiten“ zu einer Doppelüberweisung gekommen war.

Die Kontrollabteilung empfahl, den zu viel bezahlten Betrag von der Auftragnehmerin zurückzufordern und eine Korrektur der Bauabstimmung (mit der Stadt Innsbruck) inkl. einer Gutschrift in Höhe des zuviel bezahlten Betrages vorzunehmen.

Die IISG folgte der Empfehlung der Kontrollabteilung und nahm die entsprechenden Maßnahmen umgehend vor. Der von der Auftragnehmerin rückgeforderte Geldbetrag konnte noch im Rahmen des Anhörungsverfahrens als am Konto eingegangen bestätigt werden.

#### Vertraglich vereinbarte Abschläge vom Schlussrechnungsbetrag

Im Zuge der Schlussrechnungslegung und abschließenden Abschlagszahlung behält die IISG vom entsprechenden Auftragnehmer einen Beitrag für etwaige nicht zuordenbare Bauschäden, für Baureinigungsleistungen sowie für Bauwesenversicherungsbeitragszahlungen ein. Von den entsprechenden Einbehalten ausgenommen waren neben Planungs- und Nebenleistungen u.a. Leistungsverrechnungen der IISG-eigenen Handwerksbetriebe.

Die Einbehalte für Bauschäden und Baureinigung werden kostenmindernd in der Gesamtkostenaufstellung bzw. der Bauabstimmung mit der Stadt Innsbruck berücksichtigt. Die tatsächlichen Kosten werden als Aufwand den Baukosten zugerechnet.

Die Einbehalte für Bauwesenversicherung reduzieren die Baukosten und werden gleichzeitig als Aufwand „Versicherung“ den Gesamtkosten zugezählt.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass nicht sämtliche Abzugspositionen für Bauwesenversicherung als entsprechende Aufwandsposten in der Bauabstimmung berücksichtigt wurden und empfahl der IISG, auf eine künftig lückenlose Erfassung vermehrt Augenmerk zu legen.

Die IISG nahm anlässlich der getroffenen Beanstandung eine Richtigstellung der zu verrechnenden Bauwesenversicherungsbeiträge vor.

Die Bauabstimmung mit der Stadt Innsbruck wies nach Vornahme sämtlicher Korrekturbuchungen einen Gesamtkostenstand von € 254.693,36 aus.

#### Vertraglich vereinbarter Haftungsrücklass – Einbehalt

Gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen für Ausschreibungen der IIG KG und IISG (IKS) ist im Zuge der Schlussrechnung von Bauleistungen für die Dauer der Gewährleistung ein Haftungsrücklass als Sicherstellung einzubehalten. Dieser Haftungsrücklass kann vom AN durch die Beibringung einer abstrakten Bankgarantie abgelöst werden.

Für den Fall einer Rahmenvereinbarung ist vom AN bereits im Vorfeld der Leistungserbringung eine Erfüllungsgarantie beizubringen.

Die Kontrollabteilung konnte für die Gewerke Schlosserarbeiten und Bauspenglerarbeiten feststellen, dass die Möglichkeit einer Sicherstellung in Form eines Haftungsrücklasses nicht wahrgenommen wurde, obwohl diese in den allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart war. Die IISG hat im Zuge des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, der Empfehlung der Kontrollabteilung, Einbehalte für Haftungsrücklässe auch immer vorzunehmen, wenn diese vertraglich vereinbart wurden, zu entsprechen.

#### Leistungsbeauftragung auf Basis einer Rahmenvereinbarung

In der Durchsicht und Prüfung der Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen zur „Rahmenvereinbarung Baumeisterarbeiten“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass bis auf eine Ausnahme in sämtlichen Unterlagen ausschließlich die IIG KG als Auftraggeberin genannt wurde. Lediglich in den Stammdaten zur Ausschreibung im elektronischen Beschaffungsportal wurden als mögliche Auftraggeberin zusätzlich zur IIG KG noch die Stadt Innsbruck, vertreten durch die IISG, die WEG sowie die Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft GmbH angeführt.

Die Kontrollabteilung empfahl aus formalrechtlichen Gründen, in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen durchgängig all jene Gesellschaften als Auftraggeberinnen anzuführen, denen ein Leistungsabruf auf Basis eines Einzelauftrages oder einer Rahmenvereinbarung möglich sein soll.

Die IISG bzw. IIG KG teilte im Anhörungsverfahren mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge zu leisten.

#### Baumeisterarbeiten

Die Beauftragung der Baumeisterarbeiten erfolgte auf Basis einer Rahmenvereinbarung der IIG mit einem größeren Bauunternehmen. Den geprüften Unterlagen nach lagen ein Zusatzangebot auf Basis des Jahresofferts 2012 (ursprünglich geplanter Ausführungszeitraum) sowie

eine Überarbeitung des Angebotes für das Jahr 2014 (tatsächlicher Ausführungszeitraum) bei. Aus einer Gegenüberstellung der Einheits- und Positionspreise der Angebote 2012 und 2014 mit jenen der Abrechnung zeigte sich, dass im Zuge der Schlussrechnung überwiegend die „alten“ Preise des Angebotes aus dem Jahr 2012 zum Ansatz kamen.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass sich die Einheitspreise von Regieleistungen gemäß Abrechnung gegenüber jenen des Angebotes 2014 geringfügig verändert hatten bzw. manche Regieleistungen im damaligen Angebot gar nicht ausgewiesen waren, es hierzu jedoch keine entsprechende Dokumentation gab. Sie sprach daher eine Empfehlung aus, Preisänderungen gegenüber dem Angebot bzw. der Jahresofferte entsprechend zu dokumentieren bzw. im Zuge der Schlussrechnungsprüfung zu korrigieren, sollte die Änderung nicht zurecht erfolgt sein. Auch sollte die Abrechnung zusätzlicher Leistungen grundsätzlich auf Basis eines geprüften Angebotes bzw. geprüfter Angebotspreise erfolgen. Die IIG bzw. IISG wird der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge leisten.

Die Kontrollabteilung stellte für jene Regieberichte, welche der Schlussrechnung als Belege beigelegt waren, fest, dass diese vom zuständigen Bauleiter der IISG nicht unterzeichnet waren. Gemäß den vertraglich vereinbarten allgemeinen Vertragsbedingungen dürfen Regieleistungen nur auf Anordnung der Auftraggeberin ausgeführt werden. Der Leistungsumfang von nicht unterfertigten Ausweisen wird demnach nicht vergütet.

Der zuständige Bauleiter der IISG teilte der Kontrollabteilung mit, dass sämtliche Regieleistungen in seinem Beisein vor Ort beauftragt wurden. Da es sich bei den erbrachten Regiearbeiten in den überwiegenden Fällen jedoch um Leistungen von Subunternehmern handelte, erfolgte die Beauftragung durch die Auftragnehmerin des Gewerkes Baumeisterarbeiten.

Die Kontrollabteilung empfahl, den eigenen vertraglichen Vertragsbedingungen insofern zu entsprechen, dass Regieberichte mit anerkannten Bauleistungen auch seitens der Bauherrenschaft unterzeichnet werden. Die IIG bzw. IISG wird der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge leisten.

#### Gerüstbau

Den Prüfungsunterlagen waren zwei Angebote beigelegt. Die Beauftragung erfolgte an das kostengünstigere Angebot. Es konnte ein Nachtragsangebot verzeichnet werden. Ein von der Kontrollabteilung geführter Abgleich von Angebot und Zusatzangebot mit der Leistungsabrechnung zeigte eine grundlegende Übereinstimmung.

#### Stahl- und Metallbauarbeiten

Die Beauftragung umfasste die Herstellung, Lieferung und Montage eines Stahl-Glas-Abschluss-Elementes zw. DG-Ausbau und westlicher Terrasse sowie von fünf EI90-Drehflügel-Elementen (Fenster). Unterlagen zu den vorgenommenen Angebotsanfragen lagen den geprüften Unterlagen ebenso bei wie die Angebote der AN inkl. Schlussbrief.

Aus der Prüfung der Angebote und Abrechnungen ergaben sich mit Ausnahme eines fehlenden Haftungsrücklasses keine relevanten Beanstandungen.

Für die an falscher Stelle vorgenommene Montage und nachfolgende Demontage eines großflächigen Stahl-Glas-Elementes wurden von Seiten der Auftragnehmerin Kosten verrechnet, welche jedoch aufgrund des schuldlosen Verhaltens der IISG abgewehrt werden konnten.

#### Bauspenglerarbeiten

Das Gewerk der Bauspenglerarbeiten setzte sich aufgrund unzureichender Informationen über die bestehende Bausubstanz aus diversen Angeboten und Abrechnungen für Leistungen wie bspw. Dach- und Fenstereinfassungen, Schrägverglasung inkl. Nebearbeiten, Glasinnenwände, Blitzschutz etc. zusammen. Die Kontrollabteilung konnte zumindest für einen Teil der Leistungen zwei oder mehrere Angebotseinholungen feststellen. Den überwiegenden Anteil der Leistungen hatte die IISG der AN nach einer gemeinsamen Beschau der baulichen Gegebenheiten und nachfolgenden Angebotslegung direkt beauftragt.

#### Elektroarbeiten

Auch das Gewerk der Elektroarbeiten setzte sich aus mehreren Angeboten, Beauftragungen und entsprechenden Leistungsabrechnungen zusammen. Eine Gegenüberstellung der Angebote und Abrechnungen brachte keine wesentlichen Beanstandungen.

Eine Verrechnung in Höhe von rd. netto € 6.000,00 betraf Leistungen für IT-Installationen und die Einrichtung von EDV-Arbeitsplätzen, welche durch das Amt für Allgemeine Servicedienste veranlasst wurden. Die hierfür ursprünglich vereinbarte budgetäre Bedeckung war im Hoheitsbereich des städtischen Haushaltes vorgesehen. Die tatsächliche Bedeckung erfolgte über das Budget der IISG, wodurch ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 % der abzuführenden Umsatzsteuer bzw. € 239,18 geltend gemacht werden konnte.

### 8.6 Finanzierung

#### Budgetierung

Im Haushaltsplan der Stadt Innsbruck für die Jahre 2011 und 2012 (Doppelbudget) wurden im Teilabschnitt 029000 – Amtsgebäude unter Post 775500 – Baukostenzuschuss IIG, Maria-Theresien-Str., Dachgeschoßausbau ursprünglich Mittel im Umfang von € 200.000,00 reserviert. Nachdem sich die behördliche Genehmigung der Baueinreichung massiv verzögert hatte und eine positive Erledigung nicht absehbar war, wurde in Absprache von IISG und MA IV keine Übertragung der Budgetmittel in das Haushaltsjahr 2013 vereinbart.

Erst im Rahmen des Projektumsetzungsbeschlusses des Gemeinderates am 24.04.2014 wurde auch ein Nachtragskredit in Höhe von € 279.000,00 genehmigt.

#### Transferzahlungen und Gutschriften

Insgesamt erfolgten drei Transferzahlungen im Umfang von insgesamt € 256.620,06 an die IISG bzw. auf das Mandanten- bzw. Bankkonto der Stadt Innsbruck, über welches die IISG selbstständig verfügen kann.

Des Weiteren kam es zu zwei Gutschriften in Gesamthöhe von € 1.954,14, welche der Stadt Innsbruck nachweislich rücküberwiesen wurden. Die letztgültige Bauabstimmung wies folglich einen Saldo in Höhe von € 254.665,92 aus. Noch keine monetäre Berücksichtigung fanden die von der Kontrollabteilung im gegenständlichen Bericht aufgezeigten Beanstandungen, welche zu einer weiteren Korrektur der Bauabstimmung führen werden.

Die IISG teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, dass nach Richtigstellung sämtlicher Beanstandungen die Bauabstimmung Gesamtkosten in Höhe von € 254.693,36 ausweist.

### 8.7 Adaptierung Räumlichkeiten 2. OG

---

#### Umbaumaßnahmen im 2. OG Altes Rathaus

Im Jahr 2017 hat die IISG im Auftrag des Amtes für Allgemeine Service-dienste vier Räumlichkeiten im 2. OG des Rathauses adaptiert, um die baulichen Voraussetzungen für ein Fotolabor und einen Presseraum inkl. Vorzimmer zu schaffen. Teil der Umbauarbeiten waren u.a. das Entfernen einer Zwischenwand, das Schließen einer bestehenden Türöffnung sowie die Herstellung von zwei neuen Zugängen, das Anpassen und Erneuern bestehender Elektroinstallationen und Bodenbeläge sowie das abschließende Ausmalen sämtlicher Räume.

#### Organisatorische Zuordnung der Räumlichkeiten

Die erneuerten Räumlichkeiten waren organisatorisch dem damaligen Referat Kommunikation und Medien zugewiesen worden. In Folge einer Änderung der magistratsinternen Aufbauorganisation im September 2018 wurde ein Teil der in Rede stehenden Räumlichkeiten einem anderen Referat zugeordnet.

#### Baumaßnahmen

Gemäß den Unterlagen der IISG erfolgten an insgesamt sechs Fachfirmen Leistungsbeauftragungen auf Basis von konkreten Angeboten oder bestehender Rahmenvereinbarungen.

#### Gesamtkosten

Gemäß den geprüften und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen betragen die Bruttogesamtkosten nach Abzug von Skonti € 14.869,31.

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.02.2019

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 28.02.2019 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-10588/2018

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Einschau in Teilbereiche  
der Gebarung des Amtes für Medien,  
Kommunikation und Bürgerservice

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.02.2019

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 28.02.2019 zur Kenntnis gebracht.